

Strukturell-analytische Gesichtspunkte zur suicidalen Situation

Hemmo Müller-Suur

Nervenkliniken der Universität Göttingen, Psychopathologische Forschungsstelle
(Prof. Dr. H. Müller-Suur)

Eingegangen am 15. Juli 1974

Structural-Analytic Perspectives on Situations Leading to Suicide

Summary. The possibility of terminating of one's own existence for rational and/or emotional reasons is the presupposition of the situation leading to suicide. The voluntary decision to commit suicide can be validated by the individual with convincing reasons; but even as a valid decision in this sense it can never claim active support from others — because it is an essentially lonely decision. This decision for suicide rests on a judgement of the value of the future aspect of one's own existence. This temporal element demands a differentiation between the continuous dialectics of life and death during the process of self-realisation and being born and dying as the mere limit points of this process. As a consequence of this, there is a difference of factual content between the decision for death and the resolution to die. For the dialogue in suicidal situations the structural-analytic view points aquire practical significance with regard to the question "why" especially as far as the justification is concerned. In this connection attention is drawn to the frequent emotional resistance against a structured rational justification.

Key words: Suicide — Situation — Structural Analysis — Decision for Death — Resolution to Die — Justification.

Zusammenfassung. Voraussetzung der suicidalen Situation ist die Möglichkeit, die Fortdauer der eigenen Existenz aus rationalen und/oder emotionalen Gründen zu verneinen. Die freiwillige Entscheidung zum Suicid kann bei überzeugender Begründung zwar Anspruch erheben, für den Einzelfall als gültig anerkannt zu werden; damit wird aber nicht auch ein Anspruch auf allgemeine Gültigkeit möglich. Dies ist von Bedeutung für das Problem der Beihilfe zum Suicid. Die Begründung der Entscheidung zum Suicid beruht auf einem Werturteil in bezug auf den Zukunftsaspekt der eigenen Existenz. Die Berücksichtigung des darin liegenden Zeitbezuges erfordert die Unterscheidung der dialektischen Beziehung von Leben und Tod im Prozeß der Selbstverwirklichung und der Beziehung zwischen dessen Anfang (Geborenwerden) und dessen Ende (Sterben). Daraus ergeben sich Verschiedenheiten des Sachgehalts der Entscheidung für den Tod und des Entschlusses zum Sterben. Beim Gespräch in der suicidalen Situation kommt den strukturanalytischen Gesichtspunkten vor allem für das Thema der Rechtfertigung bei der Frage nach dem Warum praktische Bedeutung zu. Dabei ist der häufige emotionale Widerstand gegen rationale Strukturierung der Begründung zu beachten.

Schlüsselwörter: Suicid — Situation — Strukturanalyse — Entscheidung für den Tod — Entschluß zum Sterben — Rechtfertigung.

1. Die Verneinung der Fortdauer der eigenen Existenz

Voraussetzung für die suicidale Situation ist die *Möglichkeit, die Fortdauer der eigenen Existenz aus Gründen zu verneinen*, die diese Verneinung auch dann, wenn sie emotional nicht unbedingt überzeugt, doch für andere rational anerkennbar machen kann. Der Appell an emotionale Billigung durch die anderen ist in dieser Verneinung immer mit enthalten und verlangt Berücksichtigung neben der rationalen Begründung. Nur die *rationale* Begründung kann aber einen *Geltungsanspruch* auf Anerkennung durch andere erheben. Diese Begründung kann natürlich richtig und falsch sein. Wahren Überzeugungswert hat sie aber nur, wenn sie richtig ist.

Die meisten Suicide sind leicht verständliche Fehlhandlungen ohne Überzeugungswert in diesem Sinne. Viele, schwerer verständliche, haben einen fraglichen Überzeugungswert. Und es gibt nur einige, wenige, die, auch dann, wenn sie nur sehr schwer zu verstehen sind, doch wahren Überzeugungswert und damit Geltungsanspruch auf Anerkennung haben. Diese wenigen Fälle sind aber nicht nur als vollkommene Formen von grundsätzlicher allgemeiner Bedeutung für die strukturelle Analyse der suicidalen Situation, sondern sie sind auch von speziellem Interesse für die Psychiatrie, da sie bemerkenswerterweise auch bei Psychosen vorkommen.

2. Die Freiwilligkeit der Entscheidung

Die Entscheidung gegen die Fortdauer der eigenen Existenz ist an *Wertnormen* orientiert. Nur dadurch und durch die *Freiwilligkeit* der Entscheidung kann der Entschluß, wenn er richtig ist, auch überzeugend wirken.

Ein nicht rational durch Gründe, sondern nur emotional durch Gefühle motivierter Entschluß kann nicht hinreichend überzeugen. Gegenüber der freiwilligen, rational *und* emotional motivierten Entscheidung, mit der sich das Individuum unter eine „selbstgegebene Notwendigkeit“ (Heidegger) stellt, wirkt die *nur* emotional motivierte Entscheidung willkürlich, zufällig, und damit fragwürdig in bezug auf den Überzeugungswert. Bei Freiwilligkeit wird somit eine *einsichtige*, autonome, nicht nur kausal determinierte, bei Willkürlichkeit wird dagegen eine *blinde*, heteronome, nur kausal determinierte Entscheidung vollzogen.

Eine *freiwillige* (einsichtige) Entscheidung aus dem Bewußtsein der Notwendigkeit der berechtigten sittlichen Autonomie der persönlichen Existenz ist es z. B., wenn im Beginn einer Psychose gegenüber der Überwältigung durch deren einbrechenden heteronomen Zwang der Tod das letzte Mittel ist, die drohende psychotische Fremdbestimmung abzuwenden und die Autonomie der Person aufrechtzuerhalten. — Eine *willkürliche* (blinde) Entscheidung ist dagegen nicht aus dem Bewußtsein der notwendigen sittlichen Autonomie der Person vollzogen, sondern

sie ist von der zufälligen Determinationskonstellation abhängig, ohne Distanz zwischen Entscheidung und Entschluß, entweder blindlings psychotisch-suicidalen Impulsen folgend, wie es z. B. bei cyclothymen Depressionen neben der autonomen suicidalen Einstellung aus zusätzlichen suicidalen Impulsen vorkommt, die entweder (oft entsprechend den lange gehaltenen Plänen) sofort zur Ausführung des Suicides führen, oder aber auch bei suicidaler Grundeinstellung doch als nicht-selbst-bestimmt empfunden und deshalb gefürchtet werden; oder der Entschluß ist kurzsinnig triebbestimmter Ausdruck von verhinderten Bedürfnissen, wie z. B. dem Bedürfnis nach menschlichem Kontakt in der sog. Appellfunktion im psychodynamisch verstandenen Sinne oder dem Bedürfnis nach Durchsetzung von mehr oder weniger überhöhten Anspruchshaltungen bei neurotisch-aggressivem Protest gegen Benachteiligung.

Mit dieser Unterscheidung kann nicht bestritten werden, daß sich in den meisten Fällen der Unterschied zwischen Freiwilligkeit und Willkürlichkeit nicht eindeutig, sondern nur als Schwerpunktdifferenz feststellen läßt, und daß sich auch ein willkürlicher (mehr oder weniger blinder) Entschluß nachträglich begründen und rechtfertigen lassen kann. Aber auch wenn der blinde Entschluß sich nachträglich als richtig erweisen läßt, so war er doch vorher nur zufällig richtig. Ein auf einer einsichtigen Entscheidung beruhender Entschluß ist aber, wenn er nicht falsch ist, nicht zufällig sondern notwendig richtig.

3. Der (nur) individuelle Geltungsanspruch

Entscheidung und Entschluß können, wenn sie freiwillig sind, immer *nur für ein bestimmtes Individuum* Geltung beanspruchen; sie sind damit nicht verallgemeinerungsfähig. An der Freiwilligkeit des individuellen Entschlusses findet andererseits auch die kollektive Normierungsfähigkeit ihre Grenze.

Die katholische Verbotsnorm ist nur möglich, weil im kanonischen Recht die Inkommensurabilität der freiwilligen Gewissensentscheidung keine adäquate Be rücksichtigung findet (Klein); die erst 1961 aufgehobene Verbotsnorm im englischen Recht beruhte auf Bereicherungstendenzen der englischen Krone, die das Verbot als „Verbrechen gegen Gott und den König“ übernahm, um es bis 1870 zur Einziehung des Besitzes von reichen Suicidanten zu benutzen (Amelunxen, Beck), und ist damit ein gutes Beispiel für eine schlechte positive Rechtsnorm.

Das Verbot der Beihilfe zum Suicid und das entsprechende Gebot der Verhinderung des Suicids durch andere entspricht der Sachlage, daß der Geltungsanspruch der freiwilligen individuellen Entscheidung nur dann anerkannt werden kann, wenn dabei den anderen nicht zugemutet wird, ihn auch als für sie verbindlich zu übernehmen. Die Forderung an andere, Beihilfe zum Suicid zu leisten, ist also mit der Freiwilligkeit des individuellen Entschlusses nicht vereinbar. Sie ist auch dann nicht ge-

rechtfertigt, und daher als unzumutbare Forderung zu beurteilen, wenn die Entscheidung zum Suicid für den Einzelnen als gerechtfertigt anerkannt werden kann. Der suicidal Handelnde bleibt so notwendig allein.

Bis auf folgende Ausnahmen, die aus der Inkommensurabilität der Ich-Du-Beziehung im Sinne von M. Buber und F. Rosenzweig begründet werden können. Buber beschreibt als Grundlage dieser Beziehung die ereignisartige *unio mystica* in der Liebe zwischen zwei Menschen oder in der Liebe zwischen Mensch und Gott und stellt ihr die distanzierende Ich-Es-Beziehung gegenüber. Rosenzweig unterscheidet die Ich-Du-Beziehung als „Dual“ vom „Plural“ und vom „Singular“ und charakterisiert den Dual als „jene Form, die in den Sprachen nicht von Dauer ist, sondern im Laufe der Entwicklung vom Plural aufgesogen wird; denn freilich haftet sie nirgends fest außer höchstens an den ewigen Dingen, die an sich paarweise auftreten“ (I. c. II, 190). Unter diesem Aspekt kann man dem pluralen Geltungsanspruch von allgemein verbindlichen Normen neben dem nicht-allgemein-verbindlichen individuellen auch einen nicht-allgemeinverbindlichen dualen Geltungsanspruch gegenüberstellen und damit eine Möglichkeit zur Rechtfertigung nicht nur des sog. gemeinsamen Suicids von Liebespaaren ableiten, sondern auch das freiwillige Suchen des Todes im gemeinsamen Martyrium von Glaubensgenossen als eine Form des gerechtfertigten gemeinsamen Suicids von Menschen interpretieren, die sich genötigt fühlen, wenn sie freiwillig für ihren Glauben gemeinsam leben, auch freiwillig gemeinsam für ihn zu sterben.

Entsprechend der Inkommensurabilität des gerechtfertigten Suicids kann der mit einer suicidalen Handlung konfrontierte Mitmensch „normalerweise“, d. h. in der Regel *nicht* von der Vermutung ausgehen, die suicidalen Handlung sei Ausdruck eines auf einer überzeugend begründeten Entscheidung beruhenden inkommensurablen freien Willensentschlusses und damit individuell gerechtfertigt. Für das Handeln der Mitmenschen muß vielmehr prima facie immer die Vermutung der Hilfsbedürftigkeit eines in Not befindlichen anderen Menschen bestimmt sein. Und auch wenn sich nachträglich herausstellt, daß durch das Verhindern des Suicids der Suicidant wieder in die Situation der Verzweiflung gegenüber einer *unabwendbaren* Not zurückgeführt wird, kann das nicht die Berechtigung zur Beihilfe für einen späteren Suicid begründen. Sonst aus diesem Sachverhalt folgt (entsprechend der „Selbstverständlichkeit“ der richtig verstandenen Pflichten im Sinne von L. Nelson) nur die Verpflichtung, zu versuchen, dem verzweifelten Mitmenschen soweit wie irgend möglich zu helfen, die unabwendbare Notsituation zu überstehen. Das Argument, durch Beihilfe zum Suicid sei dem anderen da doch besser geholfen, ist dem gegenüber als Ausdruck der zwar verständlichen aber nicht berechtigten emotionalen Tendenz zu beurteilen, der hier vorliegenden inneren Nötigung, die unabwendbare Not des anderen mit erleiden zu müssen, durch ein nicht gerechtfertigtes äußeres Tun auszuweichen.

Zu den daraus folgenden strafrechtlichen Konsequenzen vgl. L. Geilen, der hervorhebt, daß die meisten Suicidfälle als Unfälle zu beurteilen sind, und u. a. die bemerkenswerte Tatsache als „paradoxes Phänomen“ erwähnt, daß der einzige bislang (d. h. bis 1974) in der Rechtsprechung aufgetauchte Fall eines sog. „Bilanzsuicids“ ausgerechnet einen Geisteskranken traf (l. c. S. 149).

4. Die Bewertung der Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung

Der Geltungsanspruch der Entscheidung gegen die Fortdauer der eigenen Existenz beruht auf einer Beurteilung des *Bedingungszusammenhangs zwischen dem Selbstverwirklichungsprozeß der eigenen Existenz und der mitmenschlich-sozialen Wirklichkeit*. Aus der Beurteilung dieses Bedingungszusammenhangs werden Konsequenzen in bezug auf die Möglichkeiten der individuellen Selbstverwirklichung gezogen. Und diese Möglichkeiten werden einem *Werturteil* in bezug auf die eigene Existenz oder genauer: *in bezug auf die „eigentliche Individualnorm“* (Müller-Suur) unterzogen.

Dabei kann die eigene Existenz positiv und die soziale Wirklichkeit negativ beurteilt werden (Beispiel: Selbstverbrennung aus Protest gegen die schlechte soziale Wirklichkeit, begründet als Sichopfern müssen zum Zwecke der Verhinderung eines Übels); oder umgekehrt: es kann die eigene Existenz negativ und die soziale Wirklichkeit positiv bewertet werden [Beispiele: (1) Harakiri der Japaner; (2) Vernichtung der eigenen Existenz aus dem Bewußtsein, von Grund auf schlecht zu sein, bei cyclothym Depressiven, begründet als Sichopfern müssen zum Zwecke der Beseitigung eines Übels]; oder es kann beides positiv bewertet werden (Beispiel: Kamikaze der Japaner, begründet als Sichopfern müssen zum Zwecke der Erhaltung eines Wertes); oder es kann beides negativ bewertet werden (Beispiel: die Überzeugung, alles sei schlecht und nicht wert zu existieren, bei vorwiegend neurotisch Depressiven, begründet mit der allerdings fragwürdig bleibenden Verallgemeinerung, *alles sei schlecht und nichts sei gut*), sarkastisch formuliert wird diese Art der Bewertung in der Dreigroschenoper in folgender Weise:

„Denn wovon lebt der Mensch? Indem er ständiglich, den Menschen peinigt, auszieht, anfällt, abwürgt, frißt... Ihr Herren, bildet euch nur da nichts ein: Der Mensch lebt nur von Missetat allein.“ *Und:* „Die Welt ist arm, der Mensch ist schlecht. Da hat er eben leider recht. Und das ist eben schade. Das ist das riesig Fadé. Und darum ist es nichts damit. Und darum ist das alles Kitt!“ *Aber:* „Wir wären gut — anstatt so roh. Doch die Verhältnisse, die sind nicht so!“

5. Der Zukunftsbezug

Der Selbstverwirklichungsprozeß ist ein zeitlicher Sachverhalt. Bei dessen Beurteilung spielt das Verhältnis zwischen Vergangenheit und Zukunft eine wichtige Rolle. Je enger der zeitliche Beurteilungshorizont ist, desto größer wird das Gewicht der Gegenwartsbeurteilung (z. B. in der De-

pression im Zusammenhang mit dem Eindruck des Stillstands der Zeit und dem Verlust des Werdensaspekts). Die Gegenwartssituation ist aber nur *ein Zustand in einem Prozeß*, der nicht den ganzen Prozeß bestimmt. Die Beurteilung des ganzen Prozesses nach der Qualität eines einzelnen gegenwärtigen Zustandes kann daher nicht beanspruchen, richtig zu sein.

Jetzt nicht mehr Können und nicht mehr Wollen ist ein Prozeßzustand, in dem eine unerträgliche Gegenwartssituation mit negativem Zukunftsaspekt vorliegt. Die negative Beurteilung der Zukunft ist aber niemals vollständig gesichert.

Das zeigt sich z.B. bei dem hier häufig auftretenden Problem der Auflehnung der *natura naturata* gegen die *natura naturans*, oder in theologischer Version: des Geschöpfes gegen den Schöpfer mit der Frage nach Gottes Gerechtigkeit (Theodizee). Diese Auflehnung kann zwar weitgehend begründet werden, ist aber bei Voraussetzung dieses Ansatzes doch nicht hinreichend überzeugend. Daraus erklären sich Schuldgefühle in bezug auf den Suicid, wie sie z.B. zum Ausdruck kommen bei einer frommen Protestantin in der Angst vor der Rechtfertigung vor dem göttlichen Gericht (mit Angst vor der Hölle), oder bei einem gläubigen Katholiken in Angst, ewig als böser Geist, der weder leben noch sterben kann, weiterexistieren zu müssen, oder im Gefühl des selbstverschuldeten Alleingelassenwerdens in den Versen: „Niemand wird sich zu mir niederbücken. Zentnerleer wird mich die Einsamkeit erdrücken“, oder in den letzten Worten aus der Aufzeichnung eines durch Suicid verstorbenen Studenten, wo es heißt: „Verzeiht Freunde. Nichts ist mehr zu retten.“ Und die sich auch in dem Wunsch äußern können, den nächststehenden Bezugspersonen möge ein todbringendes Unglück zustoßen, um dadurch frei zu sein von der Last der Rechtfertigung des Suicids ihnen gegenüber. (Vgl. dazu auch die Überlegungen zum „bonum variationis“ und zum „bonum progressionis“ bei G. Katkov.)

6. Die Entscheidung für den Tod und der Entschluß zum Sterben

Die Verneinung der Fortdauer der eigenen Existenz führt zur Entscheidung für den Tod gegen das Leben und zum Entschluß, sterben zu wollen. Entscheidung für den Tod gegen das Leben und Entschluß zum Sterben sind aber *auch in bezug auf die ihnen entsprechenden Sachverhalte* nicht dasselbe. Denn Leben und Tod stehen zueinander in einem anderen Verhältnis als Geborenwerden und Sterben.

Geborenwerden und Sterben sind zwei voneinander getrennte, datierbare Ereignisse, die eindeutig den Anfang und das Ende eines zeitlichen Ablaufprozesses bezeichnen und zueinander im Verhältnis von früher und später stehen. — Leben und Tod sind dagegen nicht zwei voneinander getrennte Ereignisse, sondern es sind zwei aufeinander angewiesene Beziehungs-Begriffe und sie stehen in einem dialektischen Gegensatzverhältnis zueinander. In der heutigen logisch-analytischen Diskussion des Zeitbegriffs findet dieses dialektische Gegensatzverhältnis seinen Ausdruck im Problem der inneren Widersprüchlichkeit der auf das zeit-

liche Werden bezogenen sog. A-Bestimmungen im Sinne McTaggerts (betr. Vergangenheit — Gegenwart — Zukunft)¹, während die das Verhältnis: früher — später betreffenden sog. B-Relationen nicht widersprüchlich sind. In dem dialektischen Gegensatzverhältnis kommt zum Ausdruck, daß jeder Zustand eines Prozesses doppelt bestimmt ist: nämlich vom Vorher und vom Nachher, und daß daher jeder Zustand des lebendigen zeitlichen Ablaufprozesses unter dem Aspekt des „Stirb und Werde“ verstanden werden muß. Nur dem Anfang entspricht allein das „Werde“ und dem Ende allein das „Stirb“.

Doch obwohl der Anfang bestimmt ist, ist dabei das „Werde“ unbestimmt, und obwohl das Ende unbestimmt ist, ist das „Stirb“ bestimmt. Denn am Anfang kann man noch nicht wissen, was wird, am Ende kann man aber wissen, was geworden ist. Und während des Werdens wird der Grad der Unbestimmtheit in bezug auf das, was wird, mit dem Fortschreiten des Werdensprozesses immer geringer, wobei das, was schon geworden ist, in bezug auf den Anfang eindeutig und vollständig bestimbar, und das, was noch nicht geworden ist, in bezug auf das Ende nicht eindeutig und nicht vollständig bestimbar sein kann.

Sieht man aber dies Verhältnis zwischen schon Gewordenem und noch Werdendem nicht mehr nur unter dem begrenzten Aspekt zwischen einem bestimmten Anfang und einem später bestimmbaren Ende, sondern unter dem allgemeineren Aspekt von „Werden und Vergehen“, so zeigt sich, daß in jedem Zustand des Prozesses dem jeweiligen Ausmaß von „Werden“ ein gleichgroßes Ausmaß von „Vergehen“ entspricht. Denn je weiter der Vorgang fortschreitet, desto größer wird nicht nur das „Gewordensein“ sondern auch das „Vergangensein“ des Prozesses, für den als Ganzes ebenso wie für jeden seiner Zustände das gleiche Verhältnis zwischen „noch nicht“ und „nicht mehr“ besteht. Denn bevor der Prozeß beginnt, ist noch nichts von ihm da, und wenn er zu Ende ist, ist nichts mehr von ihm da; und dasselbe gilt in bezug auf die Phasen seines Verlaufs für jeden seiner Zustände.

Das allgemeinere Verhältnis zwischen „Werden“ und „Vergehen“ ist daher nicht eine Relation zwischen einem *eindeutigen* und einem *nicht-eindeutigen* Argument, wie das im Fortschreiten des Prozesses sich verändernde Verhältnis zwischen dem schon Gewordenen und dem noch Werdenden, sondern es ist eine Relation zwischen zwei *gleichwertigen*,

¹ Die hier vorliegende Widersprüchlichkeit wird ersichtlich, wenn man sich folgendes vor Augen hält: Was nach uns kommt liegt als Zukünftiges vor uns und verhält sich zu uns wie früher zu später, obwohl wir sagen: es wird später sein. — Wenn es aber später, nachdem es eingetreten und vergangen ist, von uns wieder vergegenwärtigt wird, sagen wir: es war früher, obwohl es sich dann zu uns wie später zu früher verhält.

aber entgegengesetzt gerichteten, allgemeineren Prozeßrelationen und bezeichnet das Aufeinandertreffen von Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart.

Und dem entspricht das Verhältnis von Leben und Tod, das damit gegenüber dem, als Beziehung erster Stufe zu verstehenden Verhältnis von Leben und Sterben, als eine Beziehung zweiter Stufe (G. Frege) zu verstehen ist.

Unter diesem Gesichtspunkt bekommt aber *in bezug auf das Leben* das „Werden“ einen positiven und das „Vergehen“ einen negativen Akzent, wobei im Sich-Hingeben an das Werden dieses als Lust und das dabei hinzunehmende Erleidenmüssen des Vergehens als Leid erscheint. Und umgekehrt: *in bezug auf den Tod* bekommt das „Werden“ einen negativen und das „Vergehen“ einen positiven Akzent, wobei im Sich-Hingeben an das Vergehen dieses als Lust und Erlösung von dem im Sichsträuben gegen das Vergehen liegenden Leiden erscheint.

Dementsprechend hat jede Einstellung zu Leben und Tod sowohl in bezug auf das Leben, als auch in bezug auf den Tod zwei miteinander verbundene entgegengesetzte Aspekte. Und daher steht auch dem erschreckenden Bild des Todes immer das verlockende Bild des Todes gegenüber, in dem sich die von der Unruhe des Lebens erlösende Ruhe zeigt; und dem verlockenden Bild des Lebens immer auch das erschreckende Bild des Lebens mit dem schmerzverzerrten Antlitz der gequälten Kreatur.

In der Entscheidung für den Tod gegen das Leben und dem Entschluß zum Sterben wird nun das subtile, differenzierte Verhältnis von Leben und Tod, bei dem beide in einer Beziehung des *Sowohl-als-auch* gegenseitig miteinander (sich vermittelnd) verbunden sind, aufgelöst und reduziert auf ein mehr oder weniger brutal antinomisches, den Gegensatz ausschließendes Verhältnis des *Entweder-oder*, wobei die aktuelle emotionale Einstellung fixiert wird auf ein *nur noch* erschreckendes Bild des Lebens und ein *nur noch* verlockendes Bild des Todes.

Andererseits kann, wenn *immer nur* eine einseitig positive (hedonistische) Haltung dem Leben gegenüber eingenommen wird, bei einer in diesem Sinne *reduzierten Lebensform*, Leichtfertigkeit im Entschluß zum Sterben die Folge sein, weil der Genüßaspekt gegenüber dem Leidensaspekt des Lebens einseitig verabsolutiert und mit dem Übersehen des erschreckenden Aspekts des Lebens auch der erschreckende Aspekt des Todes übersehen und das Bild des dabei gequälten Anderen zum sadistischen Genüß ausgebeutet wird. Ablehnung der Erfahrung des eigenen Leidens führt dabei in der Konfrontation mit Leidenssituationen zur kurzsinnigen Ablehnung des Lebens überhaupt und zugleich zur illusionären Bagatellisierung des Todes. — Dies dürfte für die Interpretation der Häufigkeit des Suicids in den modernen Wohlstandsgesellschaften erwägenswert sein (vgl. auch J. E. Meyer).

7. Möglichkeiten des Gesprächs

a) Zum Ernst der suicidalen Handlung

Alle suicidalen Handlungen sind ernst zu nehmen, auch die ohne und die mit fragwürdigem Überzeugungswert und ganz gleich, ob sie leichtfertig oder schweren Herzens vollzogen werden. Denn sie sind alle Ausdruck einsamer menschlicher Not (nur ausnahmsweise zweisamer und nur unter ganz besonderen Umständen mehren gemeinsamer menschlicher Not, vgl. oben), und wie schwer diese Not für die betreffenden Menschen ertragbar ist, bleibt für die anderen Menschen Geheimnis.

Nur ganz selten erfahren wir nähere Einzelheiten über den Verlauf der suicidalen Handlung. Ein Beispiel, in dem sich die beschriebenen strukturellen Eigenarten der suicidalen Situation auch bei der Ausführung des Entschlusses noch widerspiegeln und aus dem auch die „ungeründliche Konkretheit“ (E. van der Velde) der menschlichen Situation in der suicidalen Handlung ersichtlich wird, ist das minutiöse Protokoll, das ein Chemiestudent bis zum letzten Augenblick seines Lebens anfertigte. Dieses Protokoll hat folgenden Wortlaut (die Anordnung der Schrift im Original muß hier vernachlässigt werden):

5. Februar, ... 21.55. Ich fürchte den Tod nicht, ich habe aber Angst vor dem Sterben. T. soll laut Hoffmann, Lehrb. d. anorg. Chemie, S. 307, Zeile 9 von unten nach wenigen Minuten eintreten — wenige Minuten — Wäre ich doch nicht so ein entsetzlicher Feigling! Ich glaube, ich blase: „Alles kehrt!“ PS: I do'nt die as a Christ!!! — Not, dies sollte nein heißen, wirklich nicht als Christ.

All dem, was ich sagte, ist — — Man bedenke, jetzt weiß ich noch nicht, wann ich sterben werde, jedoch in dem Moment, da ich getrunken habe, kann ich die Sekunden zählen.

Und wenn schon! Eine spezifische Form d. Materie löst die andere ab. Ich glaube auch ganz fest, daß mit einer solchen Handlung alles abgeschlossen ist. Endgültig alles Finis! — Es ist schon 22.05.

Und eigentlich wollte ich ohne „Nachlaß“, ohne Pathos abtreten. — Möchte bloß wissen, warum ich diesen verherenden Unsinn schreibe. Ach so, ja. Schriftproben für die gelahrten Graphologen! Hihi!! Kirekiki! Letztbeide Äußerungen sind eindeutige Symptome für *παρανοία*, meine hochverehrten Herrn! Eigenartig, wie die KCN-Lösung durch die freiwerdenden HCN-Bläschen getrübt wird! 22.15.

Mögen mir alle die, denen ich Schmerzen bereite verzeihen. Ich tue dies nicht aus Groll gegen irgend wen, gegen irgend was ... Ich fürchte nur eine Weiterentwicklung, die der bisherigen ähnelt. Und die zum Wahnsinn führt!

Bevor ich trinke, lasse ich i. Gedanken alle vorüberziehen. Ich grüße Euch ... Und verzeiht die Pose, vielleicht ist es nicht einmal eine.

Eben die „letzte Cigarette meines Lebens“ angezündet. Virginia. Es ist keine Reklame oder vielleicht doch (Werther). Nun, heutzutage denken wir viel nüchtern. — Vielleicht ist das Leben die einzige große Chance für Kohlenstoff — H — und sonstige Atome + Spurenelemente.

Wie friedlich! Ich kann im Moment keinen Menschen nennen, der mein Feind ist. Aha, der Philantrop. — Es ist alles voller Harmonie, besser: voller Kausalität. Akausalität ist das Hirngespinst irgendwelcher Idealisten.

22.35 — Eigentlich sollte ich mit diesem Melodrama zum Schluß kommen. — —
Mit welcher Inbrunst eine Zigarette geraucht werden kann!

Good night friends!

22.37 eben ex! Verzeiht. Nicht ist mehr zu retten!

b) Zur Frage nach dem Warum

Die emotionale Ablehnung des Lebens ist eine *unbestimmte Negation*. Der Widerstand gegen eine rationale Strukturierung dieser emotionalen Ablehnung zeigt sich in der Gesprächssituation als *Widerstand gegen Bestimmtheit* in der Begründung.

Dieser Widerstand kann im Gespräch zur *Aktualisierung von Aggressionen* gegen den Gesprächspartner ausgenutzt werden, um damit zu versuchen, nicht nur der Aggression eine andere Richtung als die gegen das eigene Leben zu geben, sondern auch zu helfen, durch gedankliches Distanzieren eine *Strukturierung der unbestimmten Negation* und eine Transformierung der damit verbundenen destruktiven Aggression in konstruktive Aggression möglich zu machen. Dazu ist es allerdings nötig, nicht nur mit dem Partner *mitzufühlen*, sondern auch mit ihm *mitzudenken*.

Dabei kann *das Thema der Rechtfertigung der Entscheidung* bei der Frage nach dem Warum, vorsichtig und einfühlsam gehandhabt, zu solcher Strukturierung verhelfen, und die angegebenen strukturanalytischen Gesichtspunkte können dazu sehr nützlich sein.

c) Zur Frage nach dem Wie

Bei der Frage nach dem Wie kann *das Thema der Möglichkeiten zur Ausführung des Entschlusses* beim suicidal eingestellten Gesprächspartner nicht nur bei Verführungsversuchen zur Beihilfe, sondern auch als aggressive Herausforderung auftreten, detailliert über solche Möglichkeiten ernsthaft miteinander zu sprechen. — Wenn man diese Herausforderung trotz des darin liegenden Risikos annimmt, so ist dabei zu berücksichtigen, daß das Zur-Sprache-Bringen auch als *imaginäre Vorwegnahme* stellvertretend für die suicidal Handlung sein kann und der nicht-suicidal Gesprächspartner die Möglichkeit hat, bei ernsthafter Partizipation suicidal-hindernde Strukturelemente zu akzentuieren, und daß überdies die Erörterung von *vielen* Möglichkeiten für die Ausführung des Entschlusses durch die damit entstehenden Entscheidungsschwierigkeiten eine *differenziertere Entscheidungssituation* herbeiführen kann, aus der dann wieder mit dem Rechtfertigungsthema Ansätze zur Infragestellung der Richtigkeit gewonnen werden können.

Literatur

- Amelunxen, C.: *Der Selbstmord*. Hamburg: Ethik-Recht-Kriminalistik 1962
Beck, Ch.: *Die vorsätzliche Tötung im englischen Strafrecht*. Juristische Studien,
Bd. 42. Tübingen: Mohr 1973

- Bieri, P.: Zeit und Zeiterfahrung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1972
- Buber, M.: Ich und Du. Heidelberg: Lambert Schneider 1958
- Frege, G.: Funktion und Begriff. In: Funktion, Begriff, Bedeutung. Fünf logische Studien, edit. G. Patzig, 3. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1969
- Geilen, G.: Suicid und Mitverantwortung. Juristenzeitung 5/6, 145—154 (1974)
- Heidegger, M.: Kant und das Problem der Metaphysik, 2. Aufl. Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann 1951
- Katkov, G.: Untersuchungen zur Werttheorie und Theodizee. Brünn-Wien-Leipzig: Rudolf M. Rohrer 1937
- Klein, J.: Skandalon. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1958
- McTaggart, J. E.: zit. nach Bieri
- Meyer, J. E.: Tod und Neurose. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1973
- Müller-Suur, H.: Das psychisch Abnorme. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1950
- Müller-Suur, H.: Zur Diskussion des Zeitbegriffes. In: Zeit in nervenärztlicher Sicht, edit. G. Schaltenbrand. Stuttgart: F. Enke 1963
- Müller-Suur, H.: Aggression in psychopathologischer Sicht. In: Fides et Communio, Festschr. f. Martin Doerne. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1970
- Nelson, L.: Kritik der praktischen Vernunft. Göttingen: Verl. öffentl. Leben o. J. (1916)
- Rosenzweig, F.: Der Stern der Erlösung, 3. Aufl. Heidelberg: Lambert Schneider 1954
- Van der Velde, E.: Anthropologie und Unendlichkeit. In: Sachlichkeit, Festschr. z. 80. Geburtstag von H. Plessner, edit. G. Dux u. Th. Luckmann. Opladen: Westdeutscher Verlag 1974

Prof. Dr. H. Müller-Suur
Nervenkliniken der Universität
Psychopathologische Forschungsstelle
D-3400 Göttingen
Bundesrepublik Deutschland